

<i>Vorlage an:</i> Ortschaftsrat Sitzenkirch	<i>Von Abteilung:</i> Rechnungsamt
<i>Für die Sitzung am:</i> - öffentlich -	<i>TOP:</i> Änderung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung (FwKS) der Stadt Kandern

Am 17. Dezember 2015 hat der Gesetzgeber unter anderem mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes die Abrechnungsgrundlagen gemäß § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) geändert.

In § 34 Absatz 8 FwG regelte der Gesetzgeber, dass er die Kostensätze für Fahrzeuge und Material in einer Verordnung vorgeben darf. Dies hat das Land Baden-Württemberg am 18. März 2016 in einer Verordnung Kostensatz Feuerwehr (VOKeFw) getan. Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge wurden daher per Verordnung festgesetzt und müssen nicht von den Kommunen separat kalkuliert werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 diese neuen Kostensätze beschlossen. Der Gesetzgeber hat seither für die Feuerwehrfahrzeuge keine neuen Kostensätze definiert.

Für die Personalkostensätze wurden keine landeseinheitlichen Abrechnungssätze vorgegeben. Es bleibt daher jeder Kommune vorbehalten, die Sätze für das Personal selbst zu kalkulieren. Hierzu gibt es eine vorgeschriebene Berechnungsformel. In der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2017 wurde der damals kalkulierte Personalkostensatz in Höhe von 11,30 Euro je Stunde beschlossen.

Nun wurde auch aufgrund der seit dem Jahr 2017 gestiegenen Kosten bei der Feuerwehr eine Neukalkulation der Personalkostensätze vorgenommen. Die Systematik der Kalkulation entspricht der des Jahres 2017. Die Kalkulation der Personalkosten entstammt den Buchdaten der Jahre 2018 bis 2021 (Durchschnittswerte, siehe Anlage 1). Der neu kalkulierte Stundensatz beträgt demnach 14,00 Euro.

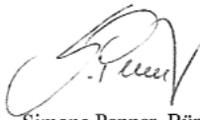
Die Verwaltung bittet um zeitnahe Beratung des Verwaltungsvorschlages. Die Beschlussfassung im Gemeinderat soll am 19.09.2022 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat nimmt Kenntnis von der Änderung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung (FwKS) der Stadt Kandern und verweist das Beratungsergebnis zur Beschlussfassung an den Gemeinderat.

Die Kalkulationsgrundlagen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kandern, den 18.08.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Penner', written in a cursive style.

Simone Penner, Bürgermeisterin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Merkel', written in a cursive style.

Merkel

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kandern am **19.09.2022** folgende

1. Satzung

zur Änderung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung – FwKS der Stadt Kandern vom 27.11.2017

beschlossen.

§ 1

§ Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung - Kostensatzverzeichnis – wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Personalkosten | |
| a) | Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 14,00 Euro |

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 20.09.2022 in Kraft

Kandern, den 19.09.2022

Simone Penner, Bürgermeisterin

Verfahrensfehler:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kandern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 19.09.2022

Simone Penner, Bürgermeisterin

Anlage 1

Berechnung des Personalkostensatzes auf Grundlage der Buchwerte 2018-2021:

Entschädigungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte

1.) Tatsächlich gewährte Einsatzentschädigungen nach § 16 FwG

Einsatzentschädigungsgelder	7.557,75 €
Entschädigungsgelder Lehrgänge	835,00 €
Verdienstausfall Feuerwehreinsätze	2.460,45 €
Verdienstausfall Lehrgänge	213,39 €
	<hr/>
	11.066,58 €

Bauhofstunden Feuerwehreinsätze 2.766,96 €
(durchschnittlich ca. 84 Stunden/a;
Stundensatz Bauhof 32,94 €)

Zwischensumme **13.833,54 €**

Durchschnittliche Einsatzstunden 1.321
(ohne Ersthelfer, da diese lt. GR-Beschluss
ohne Entschädigung tätig werden)

Stundensatz nach § 16 FwG 10,47 €

2.) Jährliche Kosten für die ehrenamtlich Tätigen der Einsatzabteilungen

Aufwendungen f. ehrenamtl. Tätigkeiten	10.361,92 €
Dienst- und Schutzkleidung	12.016,50 €
Aus- und Fortbildung, Umschulung	5.989,49 €
Unfallkasse Baden-Württemberg	6.234,67 €
Unfallversicherung Einsatzabteilung	7.358,46 €
Dienstreisen	70,88 €
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	1.701,77 €
	<hr/>
	43.733,68 €

Weitere Kosten:

Waschen der Einsatzkleidung 2.147,00 €
(nach tatsächlicher Stückzahl und
Verrechnungssatz Werkstatt Lörrach)

Reinigung der Dienstanzüge 1.800,00 €
(Annahme: 180 Mann je 10 €)

Waschen der Duschtücher 420,00 €

Abschreibung der Waschmaschine und Trockner 1.636,32 €

Unterhalt der Meldeempfänger (nach Kostenaufstellung Feuerwehr)	1.674,00 €
--	------------

Summe	51.411,00 €
--------------	--------------------

Anzahl der Feuerwehrleute laut Jahresbericht für das Jahr 2021:	182
--	-----

Verteilungsgrundlage Einsatzstunden:	80
--------------------------------------	----

Stundensatz jährliche Kosten	3,53 €
-------------------------------------	---------------

Betrag je Stunde gesamt:	14,00 €
---------------------------------	----------------

Kalkulation Fahrzeug Lichtmastanhänger nach § 34 Abs. 7 FwG:

Anschaffungskosten	30.000,00 €
Jährliche AfA (10%)	3.000,00 €
Zuschuss	0,00 €
Abzug öffentliches Interesse (50%)	1.500,00 €
Einsatzstunden	80
Stundensatz	18,75 €

Kalkulation Fahrzeug Gerätewagen über 9,0 Tonnen nach § 34 Abs. 7 FwG:

Anschaffungskosten	179.000,00 €
Jährliche AfA (10%)	17.900,00 €
Zuschuss	43.000,00 €
Jährliche Auflösung (10%)	4.300,00 €
Saldo jährlich	13.600,00 €
Abzug öffentliches Interesse (50%)	6.800,00 €
Einsatzstunden	80
Stundensatz	85,00 €